



1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 auf Straßen und in den Anlagen zeltet, lagert oder übernachtet, öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen benutzt oder Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen, Entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
- § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
- § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffällige Warnschilder kenntlich macht oder absperrt,
- § 3 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 3 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 4 Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen lässt und somit die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt und die erforderlichen Mindestmaße nicht einhält.
- § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
- § 5 Abs. 3 entsprechende Geräte über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien betreibt.
- § 5 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- § 5 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
- § 6 eine öffentliche Veranstaltung nicht anzeigt, erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Veranstaltung trotz Untersagung durchgeführt wurde
- § 7 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
- § 7 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
- § 7 Abs. 3 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen, oder bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Säuberung nicht erfüllt
- § 7 Abs. 4 sich als nicht geeignet und befähigt erweist, sein Tier sicher im öffentlichen Bereich zu führen oder eine Person beauftragt, die nicht in der Lage ist, ein Tier sicher zu führen,
- § 7 Abs. 5 Hunde, von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält.
- § 7 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen füttert,
- § 8 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, genehmigte Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- § 9 Eisflächen betritt oder mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
- § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet.
- § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt oder die alte Hausnummer so mit rot durchkreuzt, so dass sie nicht mehr zu lesen ist, sie mit einer anderen Farbe oder gar nicht durchkreuzt.
- § 10 Abs. 4 Hausnummern so von der Fahrbahnmitte der Straße anbringt, dass sie nicht jederzeit sicht- und lesbar sind.
- § 10 Abs. 5 Satz 1 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde „General-Anzeiger“ Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt in Kraft.
- Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Hohe Börde, den 03.03.2021

*(Handwritten signature)*



Trittel  
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 25.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### „Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,

mit Beschluss vom 01.08.2014 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK7.002“** und mit Beschluss vom 01.06.2015 ist das **Flurbereinigungsverfahren FBV „Samswegen BAB 14; BK7.003“** angeordnet worden. Vor Einleitung dieser beiden Flurbereinigungsverfahren fanden am 20.03.2014 bzw. am 21.05.2015 Aufklärungstermine gemäß §5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) statt, bei denen die zukünftige Teilnehmer über Ziel, Zweck, Ablauf sowie die voraussichtlichen Kosten dieser Flurbereinigungsverfahren informiert wurden. Die Vorstandswahl ist in beiden Verfahren nicht erfolgt. Beide Verfahren befinden sich auf dem gleichen Stand. Sie sind als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter Teilnehmer in einem dieser oder in beiden Flurbereinigungsverfahren.

Die o. g. Flurbereinigungsverfahren sollen nun zu einem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** u. a. aus folgenden Gründen vereinigt werden:

Durch die Vereinigung wird der Verwaltungsaufwand erheblich minimiert und die Kosten gesenkt, außerdem wird eine effektive Neueinteilung, mit besseren Möglichkeiten der Grundstückszusammenlegung für alle Teilnehmer eröffnet. Beide Verfahrensgebiete weisen eine hohe Identität kommunaler und privater Eigentümer auf. Des Weiteren sind die Bewirtschafter in den Verfahrensgebieten in hohem Maße identisch. Mit dem Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird der Bau der gesamten Verkehrseinheit VKE 415/1 – AS Dahlenwarsleben - AS Wolmirstedt der Bundesautobahn BAB 14 begleitet.

Nachteile sind für Sie als Teilnehmer durch die Vereinigung beider Flurbereinigungsverfahren nicht erkennbar.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes; die Leitung obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben**. Dieses Flurbereinigungsverfahren wird, wie die beiden vorherigen auch, auf der Grundlage des § 87 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden.

Da aufgrund der aktuellen Pandemiesituation die Durchführung einer öffentlichen Aufklärungsveranstaltung nicht möglich ist, informieren wir Sie hiermit schriftlich über dieses zukünftige Flurbereinigungsverfahren.

Durch das Unternehmen, dem Neubau der **Bundesautobahn BAB 14**, werden im Flurbereinigungsgebiet landwirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Unternehmen Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und Grundstücksgrößen entstehen werden. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Zudem dient dieses Verfahren dazu, den durch den Bau der Bundesautobahn 14 entstehenden Landverlust auf die Gesamtheit aller Teilnehmer zu verteilen und diesbezüglich die Betroffenheit des einzelnen Teilnehmers zu mildern. Das Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** hat außerdem den Zweck, das vorhandene Wegenetz in seiner Anlage zu verbessern und den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs entsprechend auszubauen, um eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Das zukünftige Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** wird ca. 1.989 ha groß sein und erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen

Gemarkung	Flur
Dahlenwarsleben	1, 2
Gutenswegen	4
Groß Ammensleben	2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12
Klein Ammensleben	1, 2, 3
Meitzendorf	1, 2, 4
Jersleben	1, 2, 3, 4
Mose	8, 9
Samswegen	3, 4, 5, 7
Bleiche	1
Wolmirstedt	35, 36

Die Verfahrensgebietsgrenze dieses Flurbereinigungsverfahrens wird weitestgehend identisch mit den Verfahrensgebietsgrenzen der bisherigen Flurbereinigungsverfahren „Samswegen BAB 14, BK 7.003“ sowie „Groß Ammensleben BAB 14, BK 7.002“ sein. Es entfällt die Verfahrensgebietsgrenze zwischen diesen beiden Flurbereinigungsverfahren. Die vorläufige Gebietskarte des zukünftigen Verfahrensgebietes ist in der Anlage beigelegt.

Mit Anordnung der Flurbereinigung entsteht die Teilnehmergemeinschaft **„Flurbereinigung BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben“**. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer in das Verfahren einzubringen und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Weiterhin hat die Teilnehmergemeinschaft vor allem den Ausbau der im Flurbereinigungsverfahren zu schaffenden gemeinschaftlichen Anlagen (i. d. R. Wege, Gewässer und landschaftsgestaltende Anlagen) vorzunehmen und das Verfahren finanziell abzuwickeln. Vertreten wird die Teilnehmergemeinschaft durch einen Vorstand. Dieser Vorstand wird in einer Teilnehmerversammlung gewählt. Über die Durchführung dieser Wahl werden alle Teil-

nehmer rechtzeitig mittels öffentlicher Bekanntmachung informiert. Das ALFF Mitte bittet Sie ausdrücklich, ihr Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt wahrzunehmen.

Die durch die Umsetzung von Wegebau- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entstehenden Ausführungskosten werden mit 75% vom Bund/Land und der EU gefördert. Für den Teilbereich des FBV „Groß Ammensleben BAB 14; BK 7.002“ ergibt sich somit eine mäßige Erhöhung des Fördersatzes von bisher 71% auf 75 %.

Lediglich dieser verbleibende 25%-ige Eigenleistungsanteil ist im zukünftigen Flurbereinigungsverfahren **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** von der Teilnehmergemeinschaft aufzubringen. Gem. § 19 FlurbG sind die von der Teilnehmergemeinschaft zu tragenden Ausführungskosten durch Beiträge der Teilnehmer nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke aufzubringen. **Den unternehmensbedingten Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmer nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.**

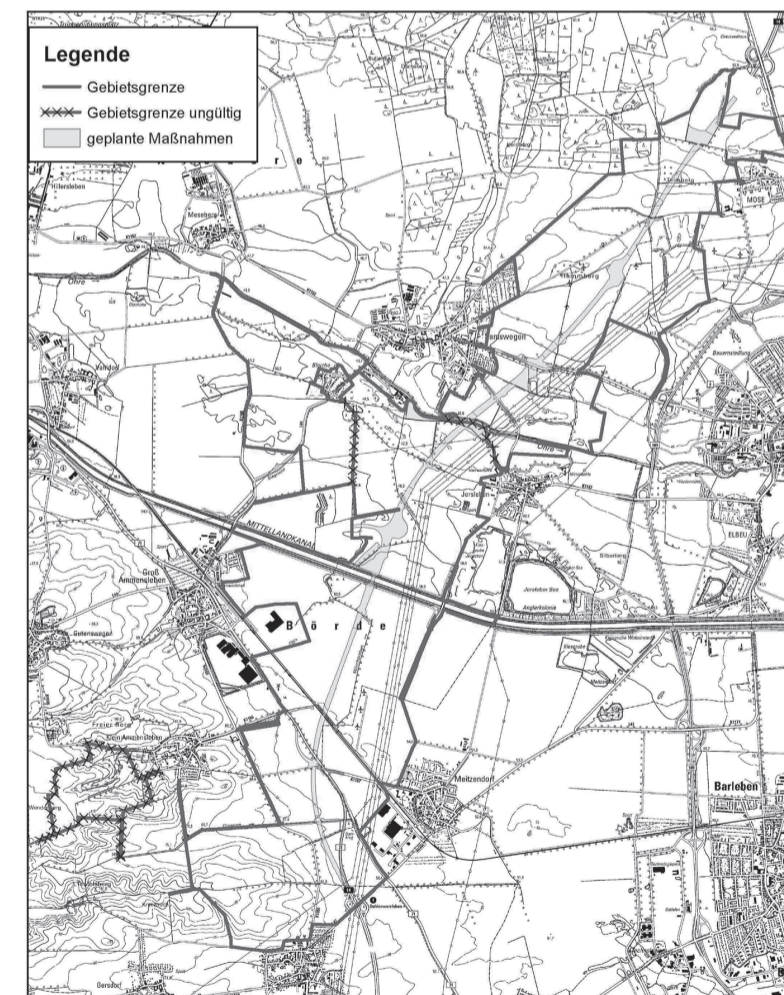
Alle in den Flurbereinigungsverfahren „Groß Ammensleben BAB 14, BK7.002“ und „Samswegen BAB 14, BK7.003“ ergangenen Entscheidungen, Festsetzungen, Anordnungen und Vereinbarungen behalten ihre Wirksamkeit, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für den Grunderwerb und bereits erteilte Vollmachten.

Bei diesem Schreiben handelt es sich um ein Informationsschreiben aus dem keine Handlungsverpflichtungen Ihrerseits entstehen. Abschließend weist die Flurbereinigungsbehörde darauf hin, dass der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird. Deshalb werden Sie als zukünftiger Teilnehmer gebeten, die Öffentlichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Niedere Börde, der Stadt Wolmirstedt sowie der Einheitsgemeinde Barleben und in den Nachbargemeinden zu verfolgen.

Für weitere Informationen oder eventuelle Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens **„BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“** stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

**Herr Jens Spicher**      Tel.: 039209/203-141  
    Email: [Jens.Spicher@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Jens.Spicher@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Frau Silke Wolff**      Tel.: 039209/203-444  
    Email: [Silke.Wolff@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Silke.Wolff@alff.mule.sachsen-anhalt.de)



Verfahrensname	Verfahrenskennung	
BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben	BK7010	
<b>vorläufige Gebietskarte</b>		
Lagebezugssystem	Maßstab	19.02.2021
ETRS89_UTM32	ca. 1:50.000	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)		

Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,  
E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde